

## **DWS Investment S.A.**

2, Boulevard Konrad Adenauer  
1115 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 25.754

### **Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds DWS Concept DJE Responsible Invest (K1959) („der Fonds“)**

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 21.05.2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

#### **I. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:**

- 1. Anpassung der Bausteine „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiken - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“**

Die beiden oben genannten Abschnitte werden überarbeitet.

- 2. Nominee-Vereinbarungen**

Da die Verwaltungsgesellschaft keine Nominee-Vereinbarungen mehr abschließt, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors (PSF) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen aus dem Verkaufsprospekt gestrichen.

- 3. Umtausch von Anteilen**

Der Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ wird um den Hinweis ergänzt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit abweichenden Abwicklungszyklen nicht möglich ist. Außerdem wird klargestellt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, nicht möglich ist.

- 4. Anpassung des Kostenabschnitts**

Der Abschnitt „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird überarbeitet. Diese Anpassung dient dazu, den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenaufteilung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Diese Überarbeitung hat keine Auswirkung auf die tatsächlichen Kosten, diese ändern sich dadurch nicht.

#### **II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:**

- 1. Anpassungen im Rahmen ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug**

Zur Einhaltung der Anforderungen der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug (ESMA "Guidelines on Funds' Names Using ESG or Sustainability-related Terms", ESMA34-472-373) werden die vorvertraglichen Informationen des Fonds entsprechend aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird insbesondere den regulatorischen Vorgaben Rechnung getragen, wonach Fonds mit ESG- oder Nachhaltigkeitsbezug im Namen mindestens 80 % ihrer Anlagen nach spezifischen Nachhaltigkeitskriterien ausrichten müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um die vollständige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten:

## Ab dem Standidatum

### ESG Strategie

### MSCI ESG Rating

Mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds werden in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance (ESG-Kriterien) betreffende Merkmale erfüllen. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die durch Produkte, Prozesse oder besonderes Engagement einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen oder Unternehmen, die keinen negativen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen, bzw. deren positiver Einfluss den negativen Einfluss rechtfertigt (zum Beispiel hoher CO<sub>2</sub>-Ausstoß für die Herstellung von Produkten, die ein Vielfaches an CO<sub>2</sub> einsparen können). Zur Überprüfung der Nachhaltigkeit bedient sich der Fondsmanager eines Nachhaltigkeitsfilters von MSCI ESG Research. Hierbei werden Unternehmen mit keinem Rating oder einem MSCI ESG Rating von B oder schlechter ausgeschlossen.

MSCI ESG Research LLC untersucht als unabhängiger Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten, inwiefern die verschiedenen Bestandteile der ESG-Kriterien erfüllt werden, gewichtet diese und vergibt dann einen entsprechenden Rating. Die Bewertungsspanne des MSCI ESG Ratings für Unternehmen sowie für Staaten erfolgt auf einer Skala CCC (schlechtestes Rating) bis AAA (bestes Rating). Je höher das ESG Rating, desto besser ist die Gesamtbewertung des Emittenten im Hinblick auf die Erfüllung der ESG-Kriterien. MSCI ESG bewertet hierbei tausende von Daten zu verschiedenen ESG-Schlüsselthemen. Im Bereich „Umwelt“ spielen die Themen Klima, Ressourcenknappheit und Artenvielfalt eine wichtige Rolle, während der Bereich „Soziales“ vor allem anhand der Faktoren Gesundheit, Ernährungssicherheit und Arbeitsbedingungen gemessen wird. Zur Beurteilung der Corporate „Governance“ werden insbesondere die Faktoren Korruption, Risikomanagement und Compliance bewertet. Das MSCI ESG Rating zeigt somit auf, inwieweit Unternehmen speziellen ESG-Risiken ausgesetzt sind und welche Strategie diese implementiert haben, um jene Risiken zu bewältigen bzw. zu minimieren. Unternehmen mit höheren Risiken müssen fortschrittliche Risikomanagementstrategien vorweisen können, um ein gutes Rating zu erzielen. Über diesen Rating-Prozess identifiziert und honoriert MSCI ESG zudem diejenigen Unternehmen, die Chancen im Bereich Umwelt und Soziales als Wettbewerbsvorteil nutzen und somit ein im Branchenvergleich niedrigeres ESG-Risikoprofil aufweisen.

Innerhalb dieser Quote qualifizieren sich mindestens 25% des Nettovermögens des Fonds als nachhaltige Investitionen. Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels und/oder zu einem sozialen Ziel leistet, vorausgesetzt, dass diese Wirtschaftsaktivität keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

### PAB-Ausschlüsse

Der Fonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus dem Portfolio des Fonds aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (siehe nähere Beschreibung unten);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub>e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse in Bezug auf Anleihen mit

Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

#### Kontroverse Sektoren und kontroverse/geächtete Waffen

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, welche in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgende Geschäftsfelder generieren:

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. blindmachende Laserwaffen, nichtentdeckbare Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandbomben mit weißem Phosphor, Atomwaffen),
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mehr als 5%,
- Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen: mehr als 5%,
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung (Pornographie): mehr als 5%, Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mehr als 5%,
- Stromerzeugung aus Kernkraft: mehr als 5%,
- Abbau von Uran: mehr als 5%,
- Energiegewinnung aus Kraftwerkskohle: mehr als 5%,
- Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas: mehr als 5%,
- Herstellung von gentechnisch modifiziertes Saatgut: mehr als 5%, oder
- Vertrieb von Tabakwaren: mehr als 5%.

#### Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens wird überprüft, ob der Emittent gegen die PAB-Ausschlüsse und die Ausschlüsse in Bezug auf Kontroverse Sektoren und kontroverse/geächtete Waffen oder, sofern anwendbar, die Bewertung von Staaten verstößt. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

#### Bewertung von Staaten

Staaten werden anhand verschiedener Kriterien bewertet. Dabei werden Aspekte wie Bürgerrechte, Pressefreiheit, politische Rechte, Korruption, Militärausgaben, Besitz von Atomwaffen, Legalisierung der Todesstrafe, schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (Freedom House „nicht frei“), Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommen und/oder Unterzeichnung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt miteinbezogen. Staaten, welche diese Kriterien verletzen, sind als Anlage ausgeschlossen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen. Flüssige Mittel und Zielfonds werden nicht mittels der ESG-Strategie beurteilt.

#### Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen der Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen gemessen. Dies erfolgt mit der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Infolgedessen wird die Mindestquote für Investitionen in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen, von 75% auf 80% erhöht:

<b>Vor dem Standaardatum</b>	<b>Ab dem Standaardatum</b>
------------------------------	-----------------------------

Mindestens 75% des Netto-Fondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.	Mindestens <b>75-80%</b> des Netto-Fondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.
--	--

**2. Investitionen in Zielfonds**

In Übereinstimmung mit und zur Angleichung an ESMA 34-43-392 Frage 6a wird die Anlagepolitik des Fonds um einen speziellen Hinweis ergänzt, dass die Anlagestrategien und/oder Beschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Beschränkungen des Fonds abweichen können.

**III. Anpassungen am Verwaltungsreglement**

**1. Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik"**

Artikel 4 wird dahingehend aktualisiert, dass ein neu zugelassener Fonds von seinen festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abweichen darf, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
(...) C. Ausnahme zu Anlagegrenzen a) (...).  b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen. (...)	(...) C. Ausnahme zu Anlagegrenzen a) (...).  b) <b>Der Ein neu zugelassener</b> Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten <del>seit Zulassung</del> abweichen, <b>sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.</b> (...)

**2. Artikel 12 "Kosten und erhaltene Dienstleistungen"**

Artikel 12 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird analog der Anpassung im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angepasst:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Artikel 12 Kosten und erhaltene Dienstleistungen  Der Fonds zahlt eine Kostenpauschale von bis zu 1,65% per annum auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts.	Artikel 12 <del>Kosten und erhaltene Dienstleistungen</del> <b>Vergütungen und Aufwendungen</b>  Der Fonds zahlt <b>für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft</b> eine <del>Kostenpauschale</del> <b>Pauschalvergütung</b> von bis zu 1,65% per annum auf das Netto-Fondsvermögen <b>(in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung)</b> auf Basis des <del>am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts.</del>  <b>An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes</b>

<p>Die festgelegte Höhe der Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Kostenpauschale wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.</p> <p>Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;</li> <li>– im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;</li> <li>– außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;</li> <li>– Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)</p>	<p><b>des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.</b></p> <p><b>An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.</b></p> <p>Die festgelegte Höhe der <b>Pauschalvergütung</b> <del>Kostenpauschale</del> ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die <b>Pauschalvergütung</b> <del>Kostenpauschale</del> wird dem Fonds <b>für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats</b> <del>in der Regel am Monatsende entnommen</del>. Aus dieser <b>Pauschalvergütung</b> <del>Vergütung</del> werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.</p> <p>Neben der <b>Pauschalvergütung</b> <del>Kostenpauschale</del> können <b>dem Fonds</b> die folgenden Aufwendungen belastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;</li> <li>– im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;</li> <li>– außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;</li> <li>– Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei <b>Fondsfusionen</b> <del>Fondsverschmelzungen</del> und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.</li> </ul> <p>Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.</p>
--	--

	(...)
--	-------

### 3. Artikel 16 “Auflösung des Fonds”

Artikel 16 wird klarstellend um den gesonderten Ausweis von Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios ergänzt. Bisher wurden die Transaktionskosten als Bestandteil der Liquidationskosten miterfasst. Der gesonderte Ausweis dient einer präziseren Kostendarstellung und der Vermeidung von Unklarheiten.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
<p>[...]</p> <p>7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anleger des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anleger eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten, <b>der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios</b> und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.</p> <p>[...]</p>

#### HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Standidatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter [www.dws.com/fundinformation](http://www.dws.com/fundinformation) verfügbar.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, April 2025

**DWS Investment S.A.**